OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604575/6/SE/Bb

Datum:
Linz, 28. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M.A., X, L., vom 2. Juni 2021, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Mai 2021, GZ: BHGM/920070063682/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 nach Durchführung ergänzender Erhebungen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Tatvorwurf 1. und 2. auf jeweils 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 84 Stunden herabgesetzt werden.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch des Straferkenntnisses der Tatort hinsichtlich beider Tatvorwürfe durch die Anführung „Strkm 10,587“ ergänzt wird und die Wortfolge „Unbekannt“ zu entfallen hat.

III. Die im Spruch angeführten übertretenen Verwaltungsvorschriften werden wie folgt ergänzt:
„BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019“

IV. Die im Spruch angeführten übertretenen Strafsanktionsnormen werden wie folgt ergänzt:
„BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“

V. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 36 Euro.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat über M.A. (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 10. Mai 2021, GZ: BHGM/920070063682/20 wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 20.05.2020, 07:53 Uhr
Ort: 4655 Vorchdorf, Lambacherstraße Unbekannt
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen X (A)

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 20.05.2020, 07:53 Uhr
Ort: 4655 Vorchdorf, Lambacherstraße Unbekannt
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen X (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a StVO
2. § 4 Abs. 1 lit. c StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
2. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG) zu zahlen:
€ 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 550,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 20. Mai 2021, erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Juni 2021 innerhalb offener Frist Beschwerde, in welcher er die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen bestreitet.

Zur näheren Begründung bringt er vor, am 20. Mai 2020 an keinem Verkehrsunfall beteiligt gewesen zu sein. Es sei zu keiner Kollision mit einem anderen Fahrzeug gekommen, zumal sein Fahrzeug keinen Schaden aufgewiesen habe, als er bei der Polizei einvernommen und Fotos von seinem Fahrzeug gemacht wurden. Zum Beweis für sein Vorbringen verweist er auf den Bericht der Polizeiinspektion Vorchdorf, GZ: PAD/20/00885303, samt Fotos.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen teilte der Beschwerdeführer mit, dass er derzeit in der Justizanstalt Ried im Innkreis in Haft sei, daher über kein Einkommen verfüge und auch kein sonstiges Vermögen besitze.

3. Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und das Beschwerdevorbringen.

Zudem hat das Landesverwaltungsgericht aufgrund des Vorbringens in der Beschwerde eine Kfz-technische Stellungnahme eingeholt und diese dem Beschwerdeführer in Wahrung des Parteiengehörs nachweislich übermittelt und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Der Beschwerdeführer äußerte sich dazu bislang nicht.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Beschwerdeführer trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt hat und im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Im Übrigen war eine Verhandlung angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts nicht erforderlich.

II. 2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Mai 2020 um 07:53 Uhr den als Lkw zugelassenen Ford Transit mit dem Kennzeichen X in Vorchdorf auf der Lambacherstraße in Richtung Schulstraße. Im Bereich der Engstelle „Ziegelböck“ auf Höhe Strkm 10,587 kam es zu einer Kollision mit dem entgegenkommenden in Richtung Ortszentrum fahrenden Schulbus, Ford Transit, mit dem Kennzeichen Y, gelenkt von A.E..

Es wurde dabei der fahrerseitige Außenspiegel des Schulbusses beschädigt (Spiegelblinker zerbrochen). Am Fahrzeug des Beschwerdeführers entstand kein Schaden.

Nach der stattgefundenen Kollision setzte der Beschwerdeführer ohne anzuhalten seine Fahrt fort und verließ die Unfallörtlichkeit. Er musste in der Folge ausgeforscht werden. Die Lenkerin des Schulbusses hielt an der Unfallstelle an.

Die gegenständliche Streifkollision war akustisch wahrnehmbar. Unabhängig davon war für die beteiligten Lenker beim Vorbeifahren der ungewöhnlich knappe Seitenabstand zum jeweils anderen Fahrzeug erkennbar.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung in der Justizanstalt R. in Haft, weshalb er über kein Einkommen verfügte. Er besitzt auch kein Vermögen und war zum Vorfallszeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich nicht mehr unbescholten.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige und dem Verkehrsunfallbericht der Polizeiinspektion Vorchdorf, der beigeschlossenen Lichtbildbeilage, zeigend die Unfallörtlichkeit samt den beteiligten Fahrzeugen und den entstandenen Schaden am Schulbus, sowie aus den Schilderungen der Zeuginnen A.E. und G.H., dem beigeschafften Kfz-technischen Sachverständigengutachten und dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers.

Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer den Lkw, Ford Transit, mit dem Kennzeichen X zur Tatzeit im Bereich der Unfallstelle lenkte. Vom Beschwerdeführer wird jedoch in Abrede gestellt, an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen zu sein, da an seinem Fahrzeug kein Schaden festgestellt worden sei.

Aufgrund der Aussagen der Zeuginnen A.E. und G.H. sowie des beigeschafften Amtssachverständigengutachtens steht jedoch fest, dass der Beschwerdeführer am verfahrensgegenständlichen Verkehrsunfall, der schließlich den Eintritt eines Sachschadens am Außenspiegel des Schulbusses zur Folge hatte, ursächlich betei-

ligt war. Die Zeuginnen haben nach Wahrheitsbelehrung vor der belangten Behörde glaubhaft ausgesagt, dass der entgegenkommende Ford Transit (dieser wurde vom Beschwerdeführer gelenkt) beim Vorbeifahren den fahrerseitigen Außenspiegel des Schulbusses touchiert habe, wodurch das Blinkerglas beschädigt worden sei. Die Zeugin G.H. fuhr zum Unfallszeitpunkt unmittelbar hinter dem Beschwerdeführer. Sie konnte daher das Unfallgeschehen aus nächster Nähe beobachten und auch das Kennzeichen X vom Fahrzeug vor ihr ablesen.

Der Amtssachverständige stellte im Hinblick auf eine Beteiligung des Beschwerdeführers am gegenständlichen Verkehrsunfall gutachtlich fest, dass es sich beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug und jenem der Unfallgegnerin um baugleiche Fahrzeuge handelt, weshalb eine Korrespondenz der Fahreraußenspiegel vorliegt, insbesondere wenn die Außenspiegel so montiert waren, wie auf den Lichtbildern angezeigt.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, wonach an seinem Fahrzeug kein Schaden festgestellt worden sei, erläuterte der Sachverständige, dass die Spiegelblinker beider Fahrzeuge grundsätzlich gleiche Bruchfestigkeiten aufweisen. Da auf beide Blinkergläser aufgrund der Streifkollision die gleichen Stoßkräfte wirkten, sei der Bruch des Blinkerglases am Schulbus im Zuge der Kollision auf zwei Arten erklärbar. Im Detail führte der Amtssachverständige diesbezüglich wie folgt aus (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Das Blinkerglas des Schulbusses hat einen Vorschaden aufgewiesen (angebrochen oder Risse). Da gleich große Stoßkräfte wirken ist das vorgeschädigte Blinkerglas gebrochen, das unbeschädigte Blinkerglas hat der Stoßkraft ohne Beschädigung standgehalten.

2. Die um die Vertikalachse drehbare Spiegelaufhängung des Ford Transit des Bf hat rechtzeitig nachgegeben. Dadurch wurde der Spiegel Richtung Fahrerfenster gedreht und konnte der Stoßkraft rechtzeitig nachgegeben, sodass kein Bruch des Blinkers erfolgte. Gleichzeitig kam es praktisch zu keiner Verdrehung der vertikalen Spiegelachse beim Schulbus. Dadurch musste der Schulbusblinker die Stoßkraft komplett aufnehmen, das führte in der Folge zum Bruch des Blinkers. [...]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht stellt dazu fest, dass für das Vorliegen eines Vorschadens am Spiegelblinker des Schulbusses anhand der Aktenlage kein einziger Anhaltspunkt besteht. Dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers beim gegenständlichen Verkehrsunfall unbeschädigt blieb, lässt sich in schlüssiger Weise sohin nur damit erklären, dass – wie der Sachverständige darstellte - im Zuge der Streifkollision mit dem Schulbus die drehbare Spiegelaufhängung nachgegeben hat, wodurch der Spiegel Richtung Fahrerfenster gedreht wurde und der Stoßkraft nachgeben konnte. Beim Schulbus hingegen kam es zu keiner Verdrehung der vertikalen Spiegelachse, wodurch dessen Blinker die Stoßkraft komplett aufnehmen musste und daher in der Folge zum Bruch führte.

Zur Wahrnehmbarkeit der Streifkollision führte der Sachverständige aus, dass, wenn bei der gegenständlichen Streifkollision der Spiegelblinker des Schulbusses wie dokumentiert gebrochen ist, ein dominantes Kollisionsgeräusch entstand, das im Inneren des Ford Transit gut wahrnehmbar war, da die Fahrertüre als Membrane wirkt und das Anstoßgeräusch verstärkt. Die akustische Wahrnehmbarkeit liege auch bei geringen Kollisionsgeschwindigkeiten vor. Unabhängig davon sei für beide Lenker der ungewöhnlich geringe Seitenabstand während der Vorbeifahrt bemerkbar gewesen. Im Hinblick auf das wahrnehmbare Kollisionsgeräusch und den erkennbaren ungewöhnlich knappen Seitenabstand beim Vorbeifahren, hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit einen Sachschaden verursacht zu haben nicht ausschließen dürfen.

Die gutachtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es ergibt sich daraus letztlich klar, dass eine Korrespondenz der fahrerseitigen Außenspiegel des vom Beschwerdeführer gelenkten Ford Transit mit dem Kennzeichen X und des von der Zeugin A.E. gelenkten Schulbusses, Ford Transit, mit dem Kennzeichen Y vorliegt und der Beschwerdeführer die Spiegelkollision akustisch hätte wahrnehmen müssen und ihm unabhängig davon auch der ungewöhnlich geringe Abstand, mit dem der Beschwerdeführer am Schulbus vorbeifuhr, auffallen hätte müssen. Der Beschwerdeführer hat sich zum Gutachten des Amtssachverständigen trotz nachweislicher Kenntnisnahme nicht geäußert und keinen Einwand dagegen erhoben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Gemäß § 4 Abs. 1 StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht,

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
   [...]
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

III. 2. Aufgrund den unter II. getroffenen Feststellungen steht hinreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer am 20. Mai 2020 um 07:53 Uhr mit einem Verkehrsunfall, bei dem am Fahrzeug der Unfallgegnerin Sachschaden entstand, in ursächlichem Zusammenhang stand. Der Beschwerdeführer verließ danach – ohne anzuhalten - die Unfallörtlichkeit, wodurch er den Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 in objektiver Hinsicht verwirklichte.

III.3. Der Beschwerdeführer hat ferner als beteiligter Fahrzeuglenker durch das Verlassen der Unfallstelle Feststellungen zu seiner körperlichen und geistigen Verfassung zum Unfallzeitpunkt vereitelt und damit an der Feststellung des Sachverhalts nicht mitgewirkt und somit auch die Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 objektiv verletzt.

III.4. Ob er den Verkehrsunfall bzw. den Eintritt des Sachschadens tatsächlich bemerkt hat oder nicht, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die ihm zur Last gelegten Delikte nach § 4 StVO setzen in subjektiver Hinsicht zwar das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände sind daher schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH z. B. 20. März 2002, 99/03/0316, 7. März 2016, Ra 2016/02/0020).

Darüber hinaus hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Vor allem bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer besteht, hat er erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen und sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 26. Mai 1993, 92/03/0125).

Kann der Lenker eines Fahrzeugs den Eintritt eines Unfalls für möglich halten, so besteht für ihn die Pflicht, sich besonders sorgfältig zu vergewissern und sich gewissenhaft davon zu überzeugen, ob und welcher Schaden durch die Kollision entstanden ist (VwGH 21. September 1984, 82/02/0200). Hat der Lenker infolge der Unterlassung von ihm möglichen und zumutbaren Erkundungen den Verkehrsunfall nicht wahrgenommen, so muss ihm dieser Umstand als Verschulden angerechnet werden (VwGH z. B. 17. Jänner 1985, 84/02/0034).

III.5. Aus dem Sachverständigengutachten ergibt sich, dass für den Beschwerdeführer die gegenständliche Streifkollision bei gehöriger Aufmerksamkeit akustisch wahrnehmbar gewesen wäre. Unabhängig davon hätte ihm bei der Vorbeifahrt am Schulbus der ungewöhnlich geringe Seitenabstand auffallen müssen. Das nahe Vorbeifahren an einem Fahrzeug stellt ein Fahrmanöver dar, welches mit der dringenden Gefahr eines Verkehrsunfalls, wie er im konkreten Fall auch tatsächlich eintrat, verbunden ist. Ausgehend davon ist der Fahrzeuglenker bei derartigen Vorgängen zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet. Der Beschwerdeführer hätte dem Fahrvorgang damit erhöhtes Augenmerk zuwenden und die Möglichkeit der Verursachung eines Sachschadens nicht ausschließen dürfen. Er hätte insofern anhalten und diesbezüglich Nachschau halten müssen.

Angesichts der eingangs dargestellten, schlüssigen Zeugenaussagen sowie der KFZ-technischen Feststellungen und der dargestellten einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur geht das Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Nichtbeteiligung an einem Verkehrsunfall ins Leere. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite der Übertretungen zu bejahen.

III.6. Die Korrektur des Spruchs des Straferkenntnisses durch Ergänzung des Tatorts war zur Konkretisierung der Tatvorwürfe geboten und auch zulässig, da dem Beschwerdeführer laut behördlichem Verfahrensakt der diesbezüglich wesentliche Akteninhalt innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (anlässlich der Einspruchserhebung) zur Kenntnis gelangt ist.

II.7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständlichen Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c StVO reicht gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO von 36

Euro bis 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 1.700 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich in der Beschwerde jedoch dargestellt, aufgrund seiner Inhaftierung über kein Einkommen zu verfügen und auch kein sonstiges Vermögen zu besitzen.
Hinweise für eine zwischenzeitliche Änderung der wirtschaftlichen Lage des Beschwerdeführers liegen dem Landesverwaltungsgericht nicht vor, sodass die in der Beschwerde geltend gemachten Bemessungsgrundlagen der Entscheidung zugrunde zu legen waren.

Strafmildernd wurde kein Umstand gewertet, auch Straferschwerungsgründe hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Sicherheit im Straßenverkehr sowie für die Regulierung von Schäden nach Verkehrsunfällen wichtig ist, dass nach Unfällen sofort angehalten, diese unverzüglich gemeldet und vollständig aufgeklärt werden, und zwar hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen, und auch in Hinblick auf die allfällige Ahndung von Fehlverhalten. Wer diese Ziele vereitelt, verletzt die Interessen dieser gesetzlichen Regelungen gravierend. Wenngleich von einem besonders hohen Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen auszugehen ist, erscheinen die verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 250 Euro vorliegend angesichts des Umstands, dass sich die tatsächliche Einkommenslage des Beschwerdeführers wesentlich ungünstiger darstellt, als im behördlichen Verfahren angenommen, nicht unbeträchtlich. Unter Berücksichtigung der geltend gemachten persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist daher eine Reduzierung der Geldstrafen auf jeweils 180 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 84 Stunden gerechtfertigt und geboten. Diese Geldstrafen erscheinen noch ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war daher der Beschwerde teilweise stattzugeben.

IV. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 36 Euro (= 10 % der verhängten Geldstrafen).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob der Beschwerdeführer an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht zudem der im Erkenntnis dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 StVO 1960.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer